

Ski-Zunft Korb

Satzung

Neufassung nach der Hauptversammlung vom 27.06.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Ski-Zunft Korb e.V.“ und wurde 1965 gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Korb.

1.3 Der Verein ist Mitglied im SSV und WLSB.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern zur Förderung und Ausübung sowie Pflege des Skifahrens, des allgemeinen Bergsports, sowie der allgemeinen Körperertüchtigung auf sportlicher Ebene und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

2.2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2.3 Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele.

2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Breitensport, Leistungssport, Jugendarbeit und Förderung zur Übungsleiterausbildung.

2.7 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, ausgenommen des durch BGB gesondert aufgeführten ausschließbaren Personenkreises.

3.2 Zur Aufnahme ist eine Anmeldung über das auf der Internetseite des Vereins eingestellte Anmeldeformular erforderlich.

3.3 Die Aufnahme wird durch den Verein bestätigt.

3.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf dem Nachweis bescheinigten Tag der Aufnahme. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

3.5 Sollten Tatsachen vorliegen, die einer Aufnahme entgegenstehen, so entscheidet der Hauptausschuss darüber, ob ein Antrag im Einzelfall abgelehnt wird. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller mit Begründung bekanntzugeben. Gegen die Ablehnung gibt es keine Rechtsmittel.

3.6 Mitgliedern, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreite, vollberechtigte Mitglieder.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

4.2 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

4.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es den Interessen des Vereins grob fahrlässig schadet oder zuwider handelt,
- b) wenn es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt,
- c) wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres nachkommt, oder
- d) wenn es gegen die Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bestimmungen verstößt.

4.4 Über den Ausschluss beschließt der Hauptausschuss.

4.5 Mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes erlöschen alle Ansprüche, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die bestehenden Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Mitglieder ab 16 Jahren sind zudem berechtigt Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

5.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a)** die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern,
- b)** die Satzung und die im Zusammenhang mit der Satzung erlassenen Bestimmungen einzuhalten,
- c)** der Beitragspflicht unaufgefordert nachzukommen.
- d)** Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

aa) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,

bb) die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,

cc) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beiträge

6.1 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr der Aufnahme.

6.2 Die Beitragshöhe und die Beitragsordnung werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

6.3 Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1. April per Lastschrift eingezogen. Die Zahlungsmodalitäten beschließt der Hauptausschuss.

§ 7 Organe des Vereins

7.1 Die Organe des Vereins sind:

- a)** Die Mitgliederhauptversammlung
- b)** Der Vorstand
- c)** Die Beisitzer

- d) Der Hauptausschuss
- e) Die Geschäftsstelle

7.2 Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Die Mitgliederhauptversammlung

8.1 Der Vorstandssprecher beruft alljährlich, spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, eine Hauptversammlung ein. Die Mitgliederhauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich, durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder in der Tagespresse (Korber Mitteilungsblatt) und/oder über das interne Vereins-Tool, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Über die Art der Einberufung entscheidet der Vorstand. Er hat hierbei sicherzustellen, dass alle Mitglieder von der Hauptversammlung Kenntnis erlangen können.

8.2 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und soll diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitteilen.

8.3 Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten, über welche die Hauptversammlung entscheidet:

- a) Der Bericht des Vorstands und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr und ggf. die Wahl des Protokollführers,
- b) der Kassenbericht,
- c) die Benennung eines Wahlausschusses,
- d) die Entlastung des gesamten Ausschusses,
- e) Neuwahlen des gesamten Ausschusses und der zwei Kassenprüfer,
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- g) Bestätigung der Wahl des Jugendausschusses und der Jugendleiter
- h) Punkt „Verschiedenes“.

8.4 Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung eingereicht wurden.

8.5 Bei der Beschlussfassung und bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.6 Während der Hauptversammlung sollen mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sein. Sollten zwei Vorstandsmitglieder verhindert sein, so kann zum Zwecke der Durchführung einer Hauptversammlung ein besonderer Vertreter

nach § 30 BGB bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch einen Beschluss des Ausschusses. Der Vertreter muss Mitglied des Vereins und gewähltes Mitglied des Ausschusses sein.

8.7 Beschlüsse einer Satzungsänderung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die zu beschließende Satzungsänderung sollte spätestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung, unter gesonderter

Kennzeichnung (etwa durch Hervorhebung), zusammen mit dem Volltext der Satzung, auf der Internetseite des Vereins einsehbar sein. Die Möglichkeit der analogen Einsehung wird nicht ausgeschlossen und kann im Einzelfall erfolgen.

8.8 Über die in jeder Hauptversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Erstellung des Protokolls kann von einem Mitglied des Vorstands oder von einer hierzu in der Hauptversammlung bestimmten Person (Protokollführer) übernommen werden.

8.9 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung soll innerhalb von einer Woche nach der Einberufung durchgeführt werden. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

8.10 Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

8.11 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahren.

8.12 Diejenigen Beschlüsse, die in einer formell fehlerhaft einberufenen Hauptversammlung gefasst wurden, sind nur ungültig, wenn der Fehler durch ein stimmberechtigtes Mitglied bis zum Ende der Versammlung gerügt wurde.

§ 9 Der Vorstand

9.1 Die Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB bilden:

- a) der **Vorstand Vereinsmanagement**,
- b) der **Vorstand Finanzen**,
- c) der **Vorstand Sport**.

Die Vorstände sind gleichberechtigt. Der Vorstand kann bei Bedarf um eine vierte Person erweitert werden. Sollte eine Vorstandsposition nicht besetzt sein, fallen die Aufgaben den übrigen Vorständen zu.

9.2 Die Vorstände wählen aus ihrer Mitte heraus einen Vorstandssprecher. Die Vorstandschaft übernimmt die Leitung und Verwaltung des Vereins und vertritt diesen

gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstände sind für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder einzelne Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

9.3 Im Einzelnen sollen die Vorstände in ihren Aufgabenbereichen folgende Aufgaben übernehmen:

a) Vorstand Organisation

- Repräsentation des Vereins nach außen
- Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Mitgliederhauptversammlung
- Vertretung des Vereins bei Veranstaltungen der Gemeinde oder der Verbände
 - Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Ausschusssitzungen
- Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit

b) Vorstand Finanzen

- Überwachung der Buchhaltung
- Koordination mit dem Finanzamt
- Mitgliederverwaltung
- Kalkulation der Ausfahrten
- Sponsoring

c) Vorstand Sport

- Ausfahrten und Jahresprogramm
- Ausbildung
- Verantwortung Jugendleitung
- Skibörse

Sollte eine Vorstandsposition nicht besetzt sein, fallen die Aufgaben den restlichen Vorständen zu.

9.4 Die Vorstandsmitglieder sind innerhalb der ihnen durch diese Satzung zugeteilten Aufgabenbereiche alleine vertretungsberechtigt.

9.5 Abweichend von 9.4 wird der Verein bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,- EUR durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft gemeinschaftlich vertreten.

9.6 Die Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft ist in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2000,- EUR, sowie von Dauerschuldverhältnissen jeglicher Art, die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands und die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

9.7 Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen

Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

9.8 Für Beschlussfassungen der Vorstandschaft gelten die Regelungen für den Hauptausschuss entsprechend.

9.9 Die Vorstandschaft kann bei Bedarf, tätigkeitsbereichsbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB bestellen.

§ 10 Die Beisitzer

10.1 Beisitzer können für einzelne Aufgabenbereiche innerhalb des Vereins gewählt werden. Beisitzer müssen Mitglieder des Vereins sein.

10.2 Beisitzer sind je nach Tätigkeitsfeld einem der gewählten Mitglieder des Hauptausschusses unterstellt. Dieses Mitglied ist direkter Ansprechpartner für den jeweiligen Besitzer.

10.3 Beisitzer können besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB sein.

§ 11 Der Hauptausschuss

11.1 Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus

- a) den gewählten Mitgliedern der Vorstandschaft nach § 26 BGB,
- b) weiteren, von der Mitgliederhauptversammlung zu wählenden Mitgliedern des Vereins, darunter
 - der Leitung der Geschäftsstelle,
 - der Skischulleitung,
 - der Jugendleitung.

11.2 Der Hauptausschuss kann bei Bedarf erweitert werden. Ausschussmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

11.3 Der Hauptausschuss kann durch Beisitzer ergänzt werden. Er kann durch den Jugendausschuss ergänzt werden.

11.4 Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft bei ihrer Arbeit zu unterstützen und beschließt über seine Zustimmung nach 9.6.

11.5 Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse in der Regel in Hauptausschusssitzungen. Alle Mitglieder des Hauptausschusses sind einfach stimmberechtigt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Vorsitzende und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandssprechers bzw. des mit diesen Aufgaben Betrauten den Ausschlag. Die Abstimmung kann auch in digitaler Form erfolgen (z.B. Abstimmung in einer WhatsApp-Gruppe), hierbei

entscheidet ebenfalls die einfache Stimmenmehrheit.

11.6 Hauptausschusssitzungen sollen mindestens viermal im Geschäftsjahr oder bei Bedarf stattfinden. Die Hauptausschusssitzung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden.

11.7 Der Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Vorstandschaft, lädt mit einer angemessenen Frist, die jedoch nicht weniger als 48 Stunden betragen soll, zu einer Sitzung ein. Die Einladung kann schriftlich, per E-Mail oder per Kurznachricht (z.B. WhatsApp) erfolgen. Für Hauptausschusssitzungen gilt 8.12 entsprechend.

11.8 Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung von der Vorstandschaft verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses von der Vorstandschaft verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

11.9 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung. Der Jugendausschuss ist Bestandteil des Hauptausschusses. Der Jugendausschuss hat bei Abstimmungen, welche die Jugendordnung betreffen, ein Stimmrecht.

§ 12 Geschäftsstelle

12.1 Die Vorstandschaft kann zusammen mit dem Hauptausschuss den Aufbau und die Unterhaltung einer Geschäftsstelle beschließen.

12.2 Die Geschäftsstelle ist für die ihr übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung zuständig.

12.3 Die Geschäftsstelle wird von der Leitung der Geschäftsstelle geführt.

12.4 Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

- a) die Kassenführung,
- b) die Buchhaltung,
- c) die Mitgliederverwaltung,
- d) die Kommunikation mit den Mitgliedern und Teilnehmern.

§ 13 Wahlen

13.1 Wahlen werden während der Jahreshauptversammlung durchgeführt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Der Erwerb der Mitgliedschaft kann zeitlich mit der Wahl zusammenfallen.

13.2 Die Leitung der Geschäftsstelle, die Skischulleitung und die Jugendleitung, sowie weitere Hauptausschussmitglieder nach 11.2, werden von den Mitgliedern bei

der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

13.3 Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

13.4 Die Mitglieder des Vorstands werden von den Mitgliedern bei der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands bleibt bis zu dessen Abberufung oder bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

13.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

13.6 Beisitzer werden von den Mitgliedern bei der Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

13.7 Der Wahlmodus wird durch Abstimmung der Hauptversammlung bestimmt.

13.8 Neue Organe oder zu wählende Mitglieder der Hauptausschusses können im Rahmen derselben Hauptversammlung gewählt werden, in der die Notwendigkeit der (Neu-)Wahl durch Satzungsänderung beschlossen wurde.

§ 14 Schriftführung

14.1 Die von den Vereinsorganen (§§ 8-12) gefassten wesentlichen Beschlüsse sind schriftlich oder in geeigneter Form abzufassen (Schriftführung).

14.2 Die Schriftführung innerhalb der einzelnen Organe und Aufgabenbereiche ist derart durchzuführen, dass die schnelle und vollständige Erfassung aller relevanten Prozesse ermöglicht wird und die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Beschlüsse gewährleistet ist.

§ 15 Ordnungen

15.1 Ordnungen sind vereinsinterne Regelwerke zur näheren Ausgestaltung von Aufgaben, Rechten und Pflichten von Vereinsorganen. Sie sind keine Bestandteile dieser Satzung.

15.2 Ordnungen werden durch Abstimmung im Hauptausschuss wirksam.

§ 16 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt durch zwei bei der Hauptversammlung

auf die Dauer von mindestens einem Jahr zu wählende Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Hauptausschusses sind. Sie haben jährlich vor dem Rechnungsabschluss eine Prüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, nach eigenem Ermessen Prüfungen auch während des Geschäftsjahres vorzunehmen.

§ 17 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist zinsbringend gemäß § 2 zu verwenden. Dies steht einer teilweisen Anlegung des Vermögens nicht entgegen.

§ 18 Auflösung des Vereins

18.1 Der Verein kann nur durch die Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst oder mit einem anderen Verein verschmolzen werden. Hierbei beschließt auch die Versammlung über die Art und Weise der Auflösung.

18.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Skiverband e.V. (SSV), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Skisports zu verwenden hat.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht jeweils vom 01.04. bis zum 31.03.

§ 20 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 21 Regelungen zum Datenschutz

21.1 Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

21.2 Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

21.3 Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder (wie etwa relevante Daten zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen) werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail, Mitgliedschaftsjahre) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

21.4 Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

21.5 Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

21.6 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

21.7 Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Waiblingen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder deren sonstiger Bestandteile nichtig sein oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollten, sind die übrigen Bestimmungen gleichwohl gültig.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.06.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt Dritten gegenüber mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Korb, den [#]

[Unterschrift]

[Unterschrift]

[Unterschrift]

Vorstände der Ski-Zunft Korb.